38. Nachtrag
zur Satzung der
Debeka Betriebskrankenkasse

Artikel I

1. § 13h (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§ 65a Abs. 1 SGB V)) wird umbenannt in „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§ 65a Absatz 1 und 1a SGB V)".

2. In § 13h Absatz IV werden die Sätze 1 bis 3 ersetzt durch: „Versicherte erhalten im Bonuszeitraum je in Anspruch genommener Maßnahme nach Absatz V einen Bonus. Die Bonuskarte ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres einzureichen. Die Übertragung von Maßnahmen auf das Folgejahr ist nicht möglich."

3. § 13h Absatz V wird wie folgt neu gefasst:

   1. Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 SGB V (Früherkennung und Vorsorge)

      a. Altersgruppe ab 18 Jahren

         i. Früherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen nach §§ 25 und 25a SGB V

         ii. Schutzimpfungen (§ 20i SGB V)

         Eine Bonifizierung der Maßnahmen nach § 20i Absatz 2 SGB V erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinationsimpfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme i.S.d. § 13h Absatz V Nummer 1 Buchstabe a Buchstabe ii.

         iii. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung (1 x pro Kalenderjahr) (§§ 22 und 55 SGB V)

      Je durchgeführter Maßnahme erhält der Versicherte 10,00 € je Kalenderjahr gutgeschrieben.

      b. Altersgruppe ab 0 - 17 Jahren

         i. Früherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen nach § 26 SGBV

         ii. Schutzimpfungen (§ 20i SGB V)

         Eine Bonifizierung der Maßnahmen nach § 20i Absatz 2 SGB V erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinations-

impfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme i.S.d. § 13h Absatz V Nummer 1 Buchstabe b Buchstabe ii.

iii. Jugenduntersuchung J2

iv. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung (2 x pro Kalenderjahr) (§§ 22 und 55 SGB V)

Je durchgeführter Maßnahme erhält der Versicherte 10,00 € je Kalenderjahr gutgeschrieben.

2. Maßnahmen nach § 65a Absatz 1a SGB V

   a. Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Absatz 5 SGB V i. V. m. § 13b Satzung der Debeka BKK i. V. m. Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes) für

      i. Bewegung

      ii. Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion

      iii. Stressbewältigung oder Entspannung

      iv. Suchtmittelkonsum

      Der Versicherte erhält für maximal zwei durchgeführte Kurse pro Kalenderjahr jeweils 5,00 € gutgeschrieben.

   b. Sport und Gesundheit

      i. Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio 5,00 € 1 x pro Kalenderjahr

      ii. Qualifiziert angeleitete sportliche Aktivität, für die eine entsprechende Vorbereitung stattgefunden hat 5,00 € 1 x pro Kalenderjahr

Artikel II

Der 38. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossen. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Koblenz, den 8. Dezember 2020

Thomas Brahm
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(Siegel)

Frank Strobel
Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 29. Dezember 2020

213 – 59770.0 – 568 / 99

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit